



KUNDMACHUNG

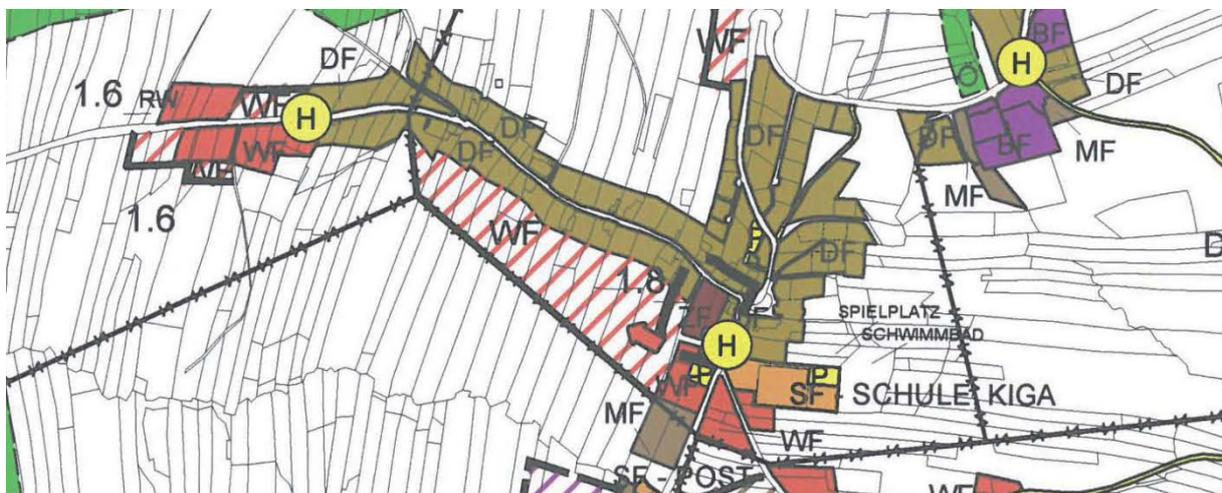
Im Sinne des § 94 Abs. 6 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Kollerschlag in der Sitzung am **3. Februar 2019** folgende, die Öffentlichkeit berührende, Beschlüsse gefasst hat:

1.) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 8 des ÖEK Nr. 1 und die Änderung Nr. 37 des Flächenwidmungsplanes Nr. 2 – Schaffung eines Kerngebietes im Ortszentrum als Voraussetzung für den Zubau beim Kaufhaus Wöss

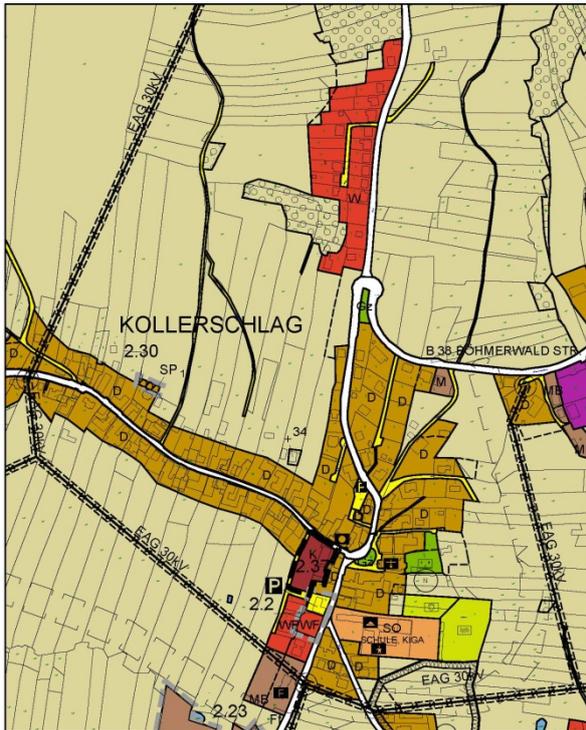
Bei der Bau- und Gewerbeverhandlung für den Zu- und Umbau beim Kaufhaus Wöss ist festgestellt worden, dass das geplante Vorhaben in der bestehenden Flächenwidmung „Dorfgebiet“ nicht möglich ist. Ein Zubau und somit eine Vergrößerung der Verkaufsfläche ist nur dann genehmigungsfähig, wenn die Widmung Kerngebiet oder Geschäftsgebiet vorhanden ist.

Nachdem in der Widmung Kerngebiet neben Geschäftsbauten auch Wohnungen erlaubt sind und beim Kaufhaus Wöss im Obergeschoß bereits eine Wohnung besteht und eine zweite neu errichtet werden soll, hat der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss gefasst, die Widmung für den Bauplatz Wöss auf „Kerngebiet“ zu ändern

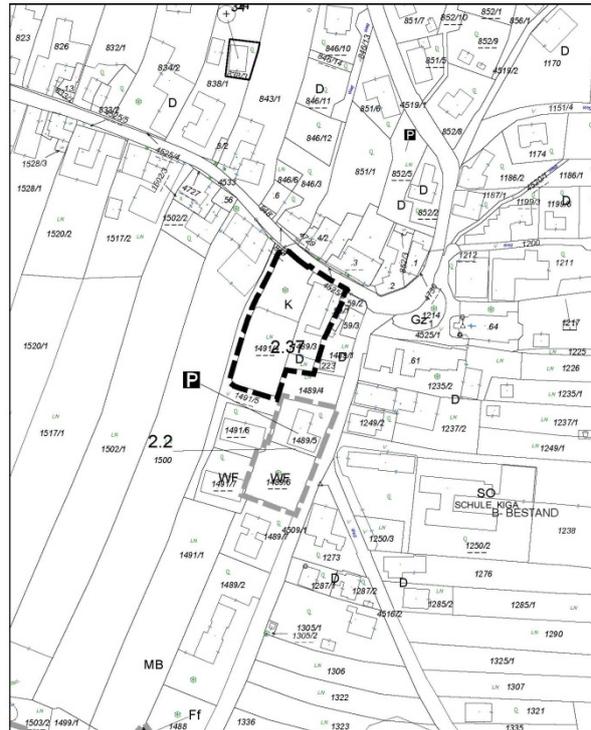
ÖEK-Änderung 1.08:



Flwpl-Änderung 2.37:



Umwidmung von Bauland Dorfgebiet
 1.1 BAULAND
 1.1.6 KERNGEBIET
 Parz. Nr.: 1491/4, 1489/3 KG Kollerschlag Ausmass ca. 3.350 m²



Umwidmung von Bauland Dorfgebiet
 1.1 BAULAND
 1.1.6 KERNGEBIET
 Parz. Nr.: 1491/4, 1489/3 KG Kollerschlag Ausmass ca. 3.350 m²

Der Bürgermeister:

